

Bekanntmachung

Neuausweisung des Wasserschutzgebietes „Porta Westfalica-Nammen“

Die Stadtwerke Porta Westfalica betreiben in Porta Westfalica Nammen eine Wassergewinnung für die öffentliche Trinkwasserversorgung. Die derzeit gültige Bewilligung vom 17.08.1999 gewährt das Recht, hier bis 2029 jährlich bis zu 110.000 m³ Grundwasser zu fördern.

Das zum Schutz des Brunnens „Nammen“ in 1972 von der Bezirksregierung Detmold festgesetzte Wasserschutzgebiet ist 2012 nach Ablauf von 40 Jahre außer Kraft getreten. Gleiches gilt für die durch den Kreis Minden-Lübbecke in 2017 vorgenommene vorläufige Sicherung.

Zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Porta Westfalica-Nammen der Stadtwerke Porta Westfalica GmbH ist nun gemäß der §§ 51 und 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 35 Landeswassergesetz (LWG) die (Neu-) Ausweisung des Wasserschutzgebietes „Porta Westfalica-Nammen“ beabsichtigt. Hierzu wurde das Einzugsgebiet nach neusten Fachrichtlinien neu berechnet.

Das neue Wasserschutzgebiet soll sich auf folgende Gemarkungen und Flure der Stadt Porta Westfalica erstrecken:

Gemarkung Nammen (052777)

Flur: 004, 005

Gemarkung Lohfeld (052770)

Flur: 008, 009

Gemarkung Wülpke (052826)

Flur: 003

Es gliedert sich in die weitere Schutzzone (Zone III), diese unterteilt in die (nun leicht nach Süden erweiterte) Zonen III A und (nun neu im Norden festgesetzte) Zone III B, die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I).

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung mit den dazugehörigen Erläuterungen und Plänen, aus denen die betroffenen Grundstücke und die genauen Grenzen der einzelnen Schutzzonen zu erkennen sind, kann in der Zeit

vom 26.Oktober 2022 bis einschließlich 30. November 2022

im Raum 2.23 im Rathaus I, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica, während der allgemeinen Öffnungszeiten

Montag bis Freitag 08.30 - 12.30 Uhr

Montag und Donnerstag 14.00 - 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Darüber hinaus sind die zur Einsicht ausliegenden Unterlagen im Internet über www.portawestfalica.de Rubrik Aktuelles/Amtliche Bekanntmachungen zugänglich. Ergänzend werden die Unterlagen auf der Homepage der Kreises Minden-Lübbecke eingestellt (www.minden-luebbecke.de, Rubrik: Service/ Umwelt/ Amtliche Bekanntmachungen). Im Zweifelsfall maßgeblich ist der Inhalt der in den Räumen der Stadt Porta Westfalica in Papierform ausgelegten Unterlagen. In Bezug auf die Ausdehnung und die Abgrenzung des Wasserschutzgebietes ist der Entwurf der Verordnung maßgeblich.

Jede/ Jeder, deren/ dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann **bis zum Ablauf des 15. Dezember 2022** schriftlich oder zur Niederschrift bei der

Stadt Porta Westfalica, Kempstraße 1, 32457 Porta Westfalica
oder dem
Kreis Minden-Lübbecke, Portastraße 13, 32423 Minden

Einwendungen erheben. Gegenüber dem Kreis Minden-Lübbecke kann die Einwendung auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit qualifizierter elektronischer Signatur an die elektronische Poststelle der Behörde erhoben werden. Die E-Mail-Adresse lautet: info@minden-luebbecke.de.

Die Erhebung einer fristgerechten Einwendung setzt voraus, dass aus der Einwendung zumindest der geltend gemachte Belang und das Maß seiner Beeinträchtigung hervorgehen. Zudem muss die Einwendung den Namen und die vollständige Anschrift der Einwenderin/des Einwenders enthalten und unterschrieben sein. Bei der Beeinträchtigung von Grundeigentum sollten die katasteramtliche Bezeichnung der betroffenen Grundstücke (Gemarkung, Flur, Flurstücks-Nummer) angegeben werden.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, sind gemäß § 73 Abs. 4 Satz 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG NRW) ausgeschlossen.

Der Entwurf der Verordnung und das zugrundeliegende Gutachten können mit den Beteiligten erörtert werden (§ 113 LWG). Findet ein Erörterungstermin statt, ergeht zu dem Termin eine gesonderte Ladung. Personen, die Einwendungen erhoben haben, können von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind. Bei Ausbleiben eines/einer Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn/sie verhandelt werden.

Minden, den 12. Oktober 2022
Az.: 683101/08/00001PWNam
Im Auftrag
gez.
Klemens Fuhrmann